

DEPARTEMENT

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz

ANTRAG - Freiwillige Schutzdienstleistung nach Dienstpflicht

(gemäß Art. 33 BZG und Art. 19 ZSV, § 22 BZG-AG, § 4 KV-ZS AG)

Antragsteller/-in (AdZS)	Vers.-Nr.		Name		Vorname	
	Geb. Datum		Adresse		PLZ/Ort	
	Tel. Privat		Erlerner Beruf		Jetziger Beruf	
	E-Mail		ZSO		Funktion	
	Datum,		Unterschrift Antragsteller/-in			
	Bemerkung					
ZSO	Bestätigung					
	Datum,		Stempel / Unterschrift ZS Kdt oder ZS Kdt Stv.			
Kanton	Verfügung / Entscheid AMB					
	Zustimmung	<input type="checkbox"/>	Ja	Minimale Schutzdienstleistung	3 Jahre	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	Ausnahme Jahre	<input type="checkbox"/> § 4 Abs. 2d KV-ZS AG
	MUB anbieten	<input type="checkbox"/>	Ja	Aufgebot Grundausbildung	Ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Nein	Nein		<input type="checkbox"/>	
Aarau,		Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Sektion Koordination Zivilschutz Cristina Ogul Fachspezialistin Kontrollwesen				

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtstillstandsfristen.**
- Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Das Dienstbüchlein ist zwingend mit dem Antrag einzureichen!